

RS Vwgh 1985/9/26 85/14/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §169;

BAO §183;

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 169 heute
2. BAO § 169 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 183 heute
2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

In einem ausschließlich inländischen Besteuerungsfall kann eine in der Schweiz wohnhafte Person nicht als Zeuge geladen werden. Das bedeutet aber noch nicht, daß die Abgabenbehörde deswegen von der Einvernahme des ausdrücklich namhaft gemachten Zeugen ohne weiteres Abstand nehmen kann. Die fehlende Ladungsmöglichkeit löst vielmehr erst eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei der Beischaffung des von ihm namhaft gemachten Beweismittels aus. Die Abgabenbehörde hat den Steuerpflichtigen aufzufordern, ihr den Zeugen in Erfüllung seiner erhöhten Mitwirkungspflicht stelling zu machen (Hinweis E 8.4.1970, 1415/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985140056.X01

Im RIS seit

26.09.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>